

Kommt der Netznutzer einem berechtigten, schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf das Stauferwerk die Netznutzung ohne weitere Ankündigung fristlos kündigen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz zweifacher Mahnung wiederholt in Verzug ist, oder gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Das Stauferwerk kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Soweit das Stauferwerk Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EUGeldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind

16. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Die in Teil 1 Ziffer 4 Abschnitt 7 sowie in Teil 2 Ziffern 9, 10 und 12 genannten Bedingungen gelten auch für die Netznutzung.

Im Übrigen gelten ergänzend die Bedingungen von Teil 4 .

TEIL 4: GEMEINSAME BEDINGUNGEN

(für die Teile 1 bis 3)

Nachfolgende Bedingungen gelten in gleicher Weise für den Kunden in seiner Eigenschaft als Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer.

17. SICHERHEITSLEISTUNG UND VORAUSZAHLUNGEN

Das Stauferwerk ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

18. AUßERBETRIEBNAHME DES NETZANSCHLUSSES UND KÜNDIGUNG

Das Stauferwerk ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

Das Stauferwerk ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Altbwerks oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

In den Fällen des Absatzes (2) teilt das Stauferwerk dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde sie die Kundenanlage vom Netz getrennt hat.

Das Stauferwerk ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Stauferwerk glaubhaft versichert und das Stauferwerk von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Das Stauferwerk hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Absatzes 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen seinen Stromlieferungsvertrag ist das Stauferwerk auf Anforderung des Stromlieferanten berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

Das Stauferwerk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch das Stauferwerk.

19. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Das Stauferwerk bzw. der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Albwerts bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann das Stauferwerk verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Albwerts ist der Kunde berechtigt, den vom Stauferwerk mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

20. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

21. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Geislingen, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

22. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

23. DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Stauferwerk die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

24. VERTRAGSAUSFERTIGUNG

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

25. VERBINDLICHE DRUCKSCHRIFTEN

Folgende Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich. Die Druckschriften sind auf der Internetseite des Albwerks veröffentlicht bzw. über die Internetseite des Albwerks erreichbar.

Die VDN-Richtlinien „Technische Richtlinie Transformatoren am Mittelspannungsnetz“.

Die D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen.

VDEW-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“

Die VDEW Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich der Stauferwerk Ergänzungen.

Die VDEW Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einschließlich der Stauferwerk Ergänzungen sowie der Ergänzungen und Merkblätter des VDN.

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Stauferwerk GmbH & Co. KG.

Metering Code 2006 des Verband der Netzbetreiber -VDN- e.V. beim VDEW.